

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Erfurt (Bettelverordnung)

Aufgrund der §§ 27 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung (Drucksache 0509/16):

§ 1 Verbotene Handlungen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, aktiv zu betteln.
- (2) Aktives Betteln ist insbesondere dann gegeben, wenn dies:
 - a) durch Ansprechen, Festhalten, Nachlaufen oder Verfolgen von Personen,
 - b) in den Weg stellen,
 - c) Verengen von Zugängen oder Errichten von Hindernissen,
 - d) durch Einsetzen von Tieren,
 - e) durch Minderjährige oder mit Minderjährigen,
 - f) durch Vortäuschung körperlicher Gebrechen,
 - g) durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen
oder in sonstiger organisierter, aggressiver, aufdringlicher, beeinträchtigender,
behindernder wie auch störender Art und Weise erfolgt.

§ 2 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird.
- (2) Zu den Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Rad- und Gehwege sowie Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen.

§ 3 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gärten, Anpflanzungen, Friedhöfe, Grünanlagen, Waldungen, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Spiel- und Sportplätze, Freibäder sowie stehende oder fließende Gewässer nebst Böschungen und Ufern, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen aktiv bettelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister